



COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Staufen für die Sport- und Freizeitanlagen

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Staufen und ist seit Montag, 19. April 2021 in Kraft.

Folgende Anlagen sind davon betroffen:

- Turnhalle mit sämtlichen Aussenanlagen
- Sportplatz, roter Platz
- Spielplatz

Das vorliegende Schutzkonzept kann durch den jeweiligen Betreiber vor Ort spezifiziert werden.

2. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am Mittwoch, 14. April 2021 Lockerungen der bestehenden Massnahmen für den Sport- und Freizeitbereich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bekannt gegeben. Der Kanton Aargau übernimmt im Sport- und Freizeitbereich die Massnahmen des Bundes. Neu ist Sport für Personen über 20 Jahren mit Einschränkungen auch drinnen wieder möglich.

Die Gemeinde Staufen ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

3. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Benützung

Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger gilt: Für Sportaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb, weder drinnen noch draussen. Auch Wettkämpfe dürfen in sämtlichen Sportarten ohne Publikum durchgeführt werden. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen, Sportlerinnen und Sportler nicht.

Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter gilt: Sportaktivitäten in Innenräumen sind grundsätzlich wieder möglich. Pro Raum (bspw. Turnhalle) sind höchstens 15 Personen zulässig (gilt nicht für Fitnesscenter). Im freien Gelände resp. im Aussenbereich von Freizeit- und Sportanlagen sind gestattet. Körperkontakt ist nicht erlaubt. Es muss dabei stets eine Maske getragen UND der Abstand von 1.50 Meter

eingehalten werden. Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind nicht erlaubt. Punkto Maskenpflicht gibt es Ausnahmen, wenn der Sport mit Maske nicht ausgeübt werden kann. Pro Person muss dann aber eine ausreichend grosse Fläche zur Verfügung stehen, das bedeutet mind. 15 m² (ruhige Sportart am Platz) und mind. 25 m² für andere Sportarten.

Einzelportarten, die draussen ausgeführt werden (wie Joggen, Langlauf, Radfahren etc.) sowie Gruppentrainings bis maximal 15 Personen im freien Gelände resp. im Aussenbereich von Freizeit- und Sportanlagen sind weiterhin erlaubt. Körperkontakt ist nur erlaubt, wenn eine Maske getragen wird. Grundsätzlich muss eine Maske getragen oder stets der erforderliche Abstand eingehalten werden.

Generelle Bedingungen:

Trainings- und Sportbetrieb

Aussenbereich: Die Aussenbereiche der Sportanlagen sind für Personen aller Altersklassen wieder geöffnet. Es gelten Vorgaben bei Gruppengrössen und bezüglich Abstand- und Hygienemassnahmen.

Innenbereich: Trainingsaktivitäten aller Altersklassen sind wieder erlaubt, unter der Berücksichtigung entsprechender Vorgaben und allfälliger einzelner lokaler Einschränkungen. Für alle anderen Personen sind die Innenbereiche geschlossen.

Wettkämpfe

Breitensport: Wettkämpfe im Sportbereich sind für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Jahrgang 2001 und jünger in allen Sportarten sowohl im Innenbereich wie auch im Aussenbereich von Sport- und Freizeitanlagen erlaubt. Publikum ist nicht zugelassen. Für Personen ab Jahrgang 2000 und älter dürfen Wettkämpfe bis maximal 15 Personen drinnen wie draussen wieder durchgeführt werden. Zudem muss drinnen eine Maske getragen UND der Abstand eingehalten werden; draussen muss eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten werden. Publikum ist nicht zugelassen.

Leistungssport/Teams aus einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb: Wettkämpfe mit und ohne Körperkontakt sind im Leistungssport möglich. Es gibt keine Begrenzung an Teilnehmenden. Es sind draussen maximal 100 Zuschauer, drinnen maximal 50 Zuschauer zugelassen. Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts. Für die Zuschauenden gilt Sitzpflicht, Maskenpflicht und der Abstand von 1.5 Meter muss eingehalten oder ein Sitz zwischen den Zuschauenden muss freigelassen werden. Es gilt ferner die weiteren Bestimmungen des BAG, BASPO, Swiss Olympic und der Sportverbände einzuhalten.

Reinigung

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind benutzbar. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen. Der Betreiber vor Ort kann Anpassungen vornehmen. Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Besitzers des Sportgeräts (Betreiber der Sportanlage oder Trainingsveranstalter).

Schutzkonzepte:

Weiterhin sind zwei Schutzkonzepte notwendig:

- Es braucht ein Schutzkonzept des Betreibers der Sportanlage.
- Es braucht ein Schutzkonzept des Trainings-/Wettkampfveranstalters.

Grundlage für jedes Schutzkonzept können die Informationen von Swiss Olympic bilden. Teilweise stellen die Sportverbände ihren Vereinen eigene Schutzkonzepte zur Verfügung. Weitere Informationen

sind auf den Webseiten von Swiss Olympic und dem jeweiligen Sportverband zugänglich. Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen keine Schutzkonzepte erstellen. Die Verantwortung zur Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Veranstaltern, Vereinen, Trainerinnen und Trainern/Leiterinnen und Leitern sowie den Sportlerinnen und Sportlern. Bei Fragen zu möglichen Sportaktivitäten oder zu den benötigten Schutzkonzepten, können sich die lokalen Vereine an ihre jeweilige Dachorganisation wenden.

Grundsätze

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen. Zusätzlich zu den oben genannten Bestimmungen sind folgende Angaben in Schutzkonzepten festzuhalten oder zu definieren.

Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger gilt:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln gemäss BAG beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Wettkämpfen Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter gilt:

- Training draussen und drinnen in maximaler Gruppengrösse von 15 Personen
- Drinnen: grundsätzlich immer eine Maske tragen, immer Abstand von 1.5 Meter einhalten. Ausnahmen je nach Sportart/Sportaktivität möglich.
- Draussen: Entweder Abstand von 1.5 Meter einhalten oder Maske tragen.
- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln gemäss BAG beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

4. Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und dieses einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Kommunikation

Der zuständige Hauswart informiert die Sportvereine zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird via Webseite der Gemeinde sowie ergänzend via Newsletter über das Schutzkonzept informiert.

5. Kontaktperson

Schulanlage

Thomas Kohler, 079 435 46 71

Sportanlage

Thomas Kohler, 079 435 46 71

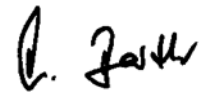
GEMEINDERAT STAUFEN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber



Otto Moser



Mike Barth

Schutzkonzept geht an:

- Gemeinderat (via E-Mail)
- Hauswart Thomas Kohler (via E-Mail)
- Aaron Wullschleger (Website/Newsletter)
- Akten

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus 14.04.2021

Ab 19. April gilt neu:

	Wieder geöffnet:		Freizeit- und Kulturbetriebe (auch drinnen)
	Restaurants und Bars draussen		Sportanlagen (auch drinnen)
	Veranstaltungen wieder möglich		Mit Publikum drinnen: Maximal 50 Personen resp. 1/3 der Kapazität
	Generell maximal 15 Personen		Mit Publikum draussen: Maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität
	Präsenzunterricht an Hochschulen wieder möglich Maximal 50 Personen. Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.		Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen Gilt nur für Sportarten ohne Körperkontakt.

Weiterhin gilt:

	Private Treffen drinnen mit maximal 10 Personen		Homeoffice-Pflicht		Regeln für Sport und Kultur (mit Ausnahmen für unter 20-Jährige)
	Geschlossen: Restaurants und Bars (drinnen), Discos, Tanzlokale, Wellness-/Freizeibäder (drinnen)		Ausgedehnte Maskenpflicht		Empfehlung: Lassen Sie sich testen!

Basismassnahmen bleiben wichtig!



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Consiglio federale
Consiglio federel
Federal Council